

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Muchitsch
und Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 2304/A der Abgeordneten Josef Muchitsch, Mag. Elisabeth Grossmann und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Z 1 lautet:

1. Dem § 13e werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Insolvenz-Entgelt-Fonds hat dem Bund die zur Bedeckung der Aufwendungen der Lehrberechtigten für die Tragung von Internatskosten für Lehrlinge während des Besuches der Berufsschule gemäß § 9 Abs. 5 BAG durch die Lehrlingsstellen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.“

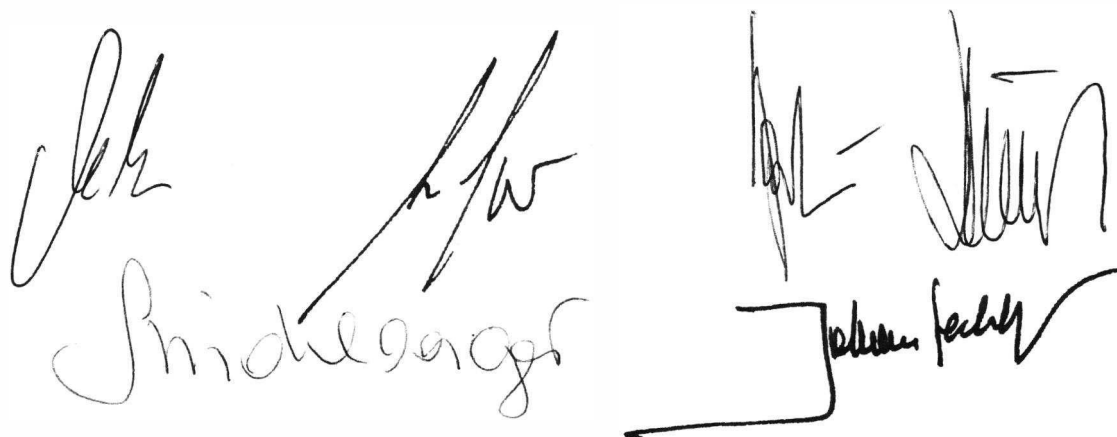
(6) § 2b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2017, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

2. In Z 2 wird nach dem Ausdruck „§ 13e Abs. 5“ der Ausdruck „und 6“ eingefügt.

Art. 2 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 1 wird dem § 9 Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.“



Handwritten signatures of the authors of the amendment, including Josef Muchitsch and Mag. Elisabeth Grossmann.

Begründung

Zu den Art. 1 und 2 (Änderung des IESG und BAG):

Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände haben für die von ihnen Beschäftigten keinen Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitrag zu leisten. Die Aufwendungen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände sollen daher auch nicht im Wege der Lehrlingsstellen aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds ersetzt werden.

Die betriebliche Lehrstellenförderung wird aus Mitteln des Insolvenz-Entgeltfonds finanziert. Dieser weist eine ausreichende Deckung für die Dotierung der neuen Förderung auf. Da die Mittel des Insolvenz-Entgeltfonds aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert werden, soll als Ausgleich die bestehende, gleichfalls von Arbeitgebern finanzierte Auflösungsabgabe (§ 2b AMPFG) entfallen.

